



Bekanntmachung über die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsstudie vorgeschrieben wird oder nicht

Antragsteller: **INTERHOLZ A.G.**

Anschrift: 4770 HALENFELD, Am Allerberg43

Art des Projekts: Antrag auf Globalgenehmigung II. Klasse für **die Erweiterung einer Holzschneideanlage und den Bau eines neuen Gebäudes mit einem Büroflügel auf den Parzellen der Gemeinde BÜLLINGEN (Gem. 1, Flur F, Nr. 5D3, Nr. 5E3 und Nr. N2) und der Gemeinde AMEL (Gem. 1, Flur C, Nr. 234 und Nr. 124D) gelegen in 4760 BÜLLINGEN, Morsheck 17A.**

Bei der Prüfung der Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags wurde vom technischen Beamten die möglichen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt untersucht.

Auf der Grundlage der Beschreibung der Tätigkeiten, Lagerstätten und Anlagen sowie der im Projekt geplanten Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die damit verbundenen Umweltauswirkungen nicht als erheblich anzusehen sind:

Der Antrag besteht aus **der Erweiterung einer Holzschneideanlage und den Bau eines neuen Gebäudes mit einem Büroflügel.**

Der Betrieb befindet sich in einem Forstgebiet.

Angesichts der vom Betreiber ergriffenen oder in seinem Projekt vorgesehenen Maßnahmen, ist davon auszugehen, dass die damit verbundenen Umweltauswirkungen als nicht erheblich anzusehen sind.

Die Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit, die Pläne und die anderen Unterlagen, die Teil der Akte sind, fassen die wichtigsten ökologischen Aspekte des Projekts ausreichend zusammen. Die Bevölkerung erhält daher die Informationen, die sie zu Recht erwarten kann, und die Behörde, die über das Projekt zu entscheiden hat, wird ausreichend über die möglichen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt aufgeklärt.

Das Projekt muss daher keiner vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden und auch eine Umweltverträglichkeitsstudie ist nicht erforderlich.

AMEL, den 06. Oktober 2025

Für das Gemeindegremium,

Der Bürgermeister,

E. WIESEMES